

Neufassung (Änderung) des
Organschaftsvertrags

zwischen

der PVA TePla AG, Im Westpark 10-12, 35435 Wettenberg, vertreten durch ihren Vorstand,

- nachfolgend „PVA TePla“ -

und

der PVA Industrial Vacuum Systems GmbH, Im Westpark 10 – 12, 35435 Wettenberg, vertreten durch ihre Geschäftsführung

- nachfolgend „PVA IVS“ -.

§ 1

Vorbemerkung

Die PVA TePla und die PVA IVS haben unter dem 02.06.2014 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, dem auch die Hauptversammlung der PVA TePla zugestimmt hat und der unter dem 29.08.2014 in das Handelsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen wurde. Dieser Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird neu gefasst. Durch diese Neufassung soll eine Anpassung des bestehenden Organschaftsvertrags erreicht und zukünftig nur noch Gewinnabführung und Verlustübernahme bestehen.

In Abänderung des bisherigen Organschaftsvertrags werden § 1 bis § 6 des bisherigen Organschaftsvertrags durch die Regelungen in § 2 bis § 7 dieses Vertrags neu gefasst.

§ 2

Beteiligungsverhältnisse

Die PVA TePla ist die alleinige Gesellschafterin der PVA IVS. Die PVA IVS hat keine außenstehenden Gesellschafter im Sinne des § 304 Abs. 1 AktG.

§ 3

Gewinnabführung

- (1) Die PVA IVS verpflichtet sich - auch weiterhin -, ihren gesamten Gewinn an die PVA TePla abzuführen. Gewinn in diesem Sinne ist der Jahresüberschuss, der bei der PVA IVS ohne die Gewinnabführung auszuweisen wäre, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Mit Zustimmung der PVA TePla kann die PVA IVS aus dem in § 3 Abs. 1 definierten Gewinn Beträge in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Sind während der Dauer dieses Vertrags bei der PVA IVS Beträge in andere Gewinnrücklagen eingestellt worden (fortan: freie Rücklagen), sind diese auf Verlangen der PVA TePla nach Auflösung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Eine Abführung aus freien Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags bei der PVA IVS bestanden, ist nicht zulässig. § 301 AktG gilt entsprechend.

§ 4

Verlustübernahme

Die PVA TePla hat - auch weiterhin - jeden während der Dauer dieses Vertrags entstehenden Jahresfehlbetrag der PVA IVS auszugleichen, soweit dieser nicht nach § 3 Abs. 2 aus den freien Rücklagen ausgeglichen wird, die während der Dauer dieses Vertrags gebildet wurden. § 302 AktG gilt in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 5

Dauer

- (1) Die Organschaft zwischen der PVA Tepla und der PVA IVS ist wirksam seit seiner Eintragung im Handelsregister der PVA IVS. Diese Neufassung des Organschaftsvertrags soll zum 1. Januar 2024 wirksam werden. Sofern die Neufassung jedoch nicht mehr im Jahr 2023 in das Handelsregister der PVA IVS eingetragen wird, gilt der Entfall des beherrschungsvertraglichen Teils mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Neufassung im Handelsregister der PVA IVS; die Neufassung im Übrigen gilt dann mit Rückwirkung zum Beginn des Geschäftsjahres der PVA IVS, in welchem die Eintragung der Neufassung im Handelsregister der PVA IVS erfolgt.
- (2) Dieser Vertrag verlängert die bestehende Organschaft bis zum 31.12.2028. Sollte diese Änderung im Jahre 2023 nicht mehr im Handelsregister der PVA IVS eingetragen werden, gilt sie ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Eintragung für fünf Zeitjahre. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Geschäftsjahr, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor seinem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die PVA TePla ist insbesondere dann zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie ihre Beteiligung an der PVA IVS veräußert oder einer der in R 14.5 Abs. 6 Satz 2 KStR 2022 oder einer an deren Stelle tretenden Verwaltungsanweisung geregelten Fälle vorliegt.
- (4) Wenn der Vertrag endet, hat die PVA TePla den Gläubigern der PVA IVS entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 6



Zustimmungen

Die Wirksamkeit dieses Vertrags steht unter dem Vorbehalt, dass ihm die Hauptversammlung der PVA TePla sowie die Gesellschafterversammlung der PVA IVS zustimmen. Solange nicht beide erforderliche Zustimmungen vorliegen, bleibt der Organschaftsvertrag vom 02.06.2014 in Kraft.

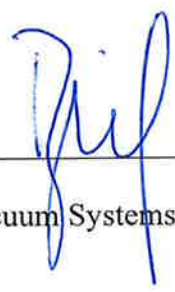
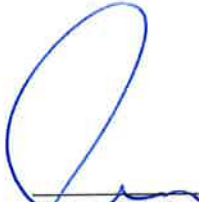
§ 7

Sonstiges

Die Unwirksamkeit oder die Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine solche treten bzw. hilfsweise vereinbart werden, die insbesondere die steuerliche Anerkennung dieses Organschaftsvertrags sichert.

Wettenberg, den 04.05.2023Wettenberg, den 04.05.2023

Jalin Ketter / Manfred Bender
PVA TePla AG



Oliver Höfer
PVA Industrial Vacuum Systems GmbH